

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

ipr@bj.admin.ch

Bern, 16. Mai 2018

Vernehmlassung Änderung BG über das Internationale Privatrecht, Kapitel 6, Erbrecht, Anpassung an die EuErbVo

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, liebe Simonetta

Besten Dank für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Der SGB begrüsst die vorliegende Harmonisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbfälle sowie der Anerkennungen von ausländischen einschlägigen Rechtsakten, welche Nachlässe betreffen. 2015 ist dazu im EU-Raum die EuErbVO in Kraft getreten, welche den analogen Gegenstand innerhalb der EU regelt. Vorliegend soll nun eine Harmonisierung des IPRG im Hinblick auf die Entwicklung in der EU stattfinden. Viele SGB-Verbände weisen ausländische Mitglieder oder solche mit mehrfacher Staatangehörigkeit, insbesondere aus der EU, auf. Für diese ist es wichtig, dass bei Erbfällen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten möglichst unbürokratisch vorgegangen werden kann.

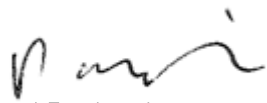
Wir möchten den Anlass des 6. Kapitels des IPRG zum Anlass zu nehmen, um darauf hinzuweisen, dass das IPRG u.E. dringend einer Revision bedarf, was die arbeitsrechtliche Materie angeht. Das Bundesgericht hat zwar in BGE 136 III 447 der Binnenschiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Schweiz für arbeitsrechtliche Ansprüche der Schiedsgerichtsbarkeit zurecht Schranken gesetzt: Schiedsvereinbarungen über Ansprüche, auf die der Arbeitnehmer gemäss Art. 341 Abs. 1 OR nicht verzichten kann, binden ihn nicht. Für die Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Verhältnissen gelten jedoch die durch BGE 136 III 447 gesetzten Schranken laut geltender Rechtsprechung nicht ohne weiteres. Das ist für uns inakzeptabel. Art. 177 Abs. 1 IPRG erklärt eine Sache für schiedsfähig, sofern es sich um einen „vermögensrechtlichen Anspruch“ handelt. Solcher Natur ist jeder Anspruch, der sich als geldwerter Aktiv- oder Passivposten im Vermögen des Berechtigten auswirkt. Das Bundesgericht erwähnt in BGE 136 III 447 ausdrücklich, dass auch individuelle Arbeitskonflikte Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art im Sinne von Art. 177 IPRG darstellen und somit grundsätzlich schiedsfähig sind. Das ist für den SGB nicht akzeptabel. Immer mehr Arbeitgeber, besonders digitale Plattformen, sehen Schiedsgerichte im Ausland vor sowie die Anwendung ausländischen Rechts für Arbeitsleistungen, die im Inland stattfinden, so z.B. der Taxifahrerdienst UBER.

Der SGB hat bereits mehrfach klargestellt, dass (ausländische) Schiedsgerichtsbarkeiten in Arbeitsverhältnissen für prekäre (Klein-)VerdienerInnen dem Schutzgedanken des Arbeitsrechts diametral entgegenstehen. Hier ist das IPRG dringend zu reformieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär